

**II. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)**  
**über die Erhebung einer Kurabgabe (Kurabgabensatzung)**  
**vom 06.01.2014**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1, des § 10 Abs. 1 bis 4, sowie des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird aufgrund Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 22.06.2020 gemäß § 50 Abs. 3 GO folgende II. Nachtragssatzung zur Kurabgabensatzung erlassen:

**Artikel 1**

§ 5 Absatz 1 lautet nunmehr:

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich die kurabgabepflichtige Person im Erhebungsgebiet aufhält
  - a) in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September für jede kurabgabepflichtige Person 3,00 Euro inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer,
  - b) in der übrigen Zeit des Jahres für jede kurabgabepflichtige Person 1,50 Euro inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Für die Tageskurabgabe gilt Satz 1 entsprechend.

**Artikel 2**

§ 5 Absatz 4 lautet nunmehr:

- (4) Nutzer von Kureinrichtungen, die sich nicht durch Gästekarte, Jahresgästekarte oder Einwohnerjahreskarte ausweisen und keine Tageskurkarte vorweisen können, zahlen ein Tagesentgelt zur Abgeltung der Nutzungsmöglichkeit an den Kureinrichtungen

- a) in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September: Für jede Einzelperson ab 18 Jahre 3,50 Euro inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer,
- b) in der übrigen Zeit des Jahres für jede Einzelperson ab 18 Jahre 1,75 Euro inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

### Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wenningstedt-Braderup, den 23.06.2020

  
Katrin Fifeik, Bürgermeisterin

